

## Amateur oder Vertragsspieler?

### Tipps und Hinweise für die kommende Wechselperiode

In diesen Wochen laufen bereits wieder die Vorbereitungen der Vereine für die Wechselzeit (Wechselperiode I) und die neue Saison an. Viele Vereine stellen sich dabei wie immer die Frage, ob der neue Spieler als Amateur oder als Vertragsspieler verpflichtet werden soll? Dazu einige Aspekte, die dem einen oder anderen Vereinsfunktionär eine Hilfe sein können:

Seit 01.07.2005 ist zu beachten, dass für alle Spieler, die einen Vertrag als Vertragsspieler bekommen, **keine** Ausbildungsentschädigung vom aufnehmenden Verein mehr zu bezahlen ist (sogenanntes „Oldenburger Urteil“; Wegfall der Ausbildungsentschädigungen für unter 23jährige Vertragsspieler).

Dies betrifft allerdings nur den Vertragsspielerbereich. Die Ausbildungsentschädigungen im Amateurbereich sind gar nicht betroffen (dort richtet sich die Entschädigung nach den Bestimmungen des § 42 Nr. 6 - 14 der Spielordnung bzw. des § 34 Abs. 2 u. 3 Frauen- und Mädchenordnung). Übersichtliche aktuelle Tabellen, in der sämtliche Ausbildungs- und Förderentschädigungen im Amateurbereich aufgeführt sind, finden Sie im Internet unter [www.bfv.de](http://www.bfv.de) → Spielbetrieb & Verbandsleben → Pässe und Vereinswechsel → Passrecht Herren/Frauen/Senioren bzw. Passrecht Junior(inn)en → Ausbildungs- und Förderentschädigung.

Allerdings stehen dem Vorteil, dass bei Untervertragnahme als Vertragsspieler keine Ausbildungsentschädigung zu zahlen ist, einige Aspekte gegenüber, die vorher wohl überlegt sein sollten. Nicht vergessen werden sollte beispielsweise der erhöhte Verwaltungsaufwand für den Verein bei der Verpflichtung von Vertragsspielern: Meldung bei den zuständigen Behörden und Ämtern (bspw. Steuer und Sozialversicherung, Verwaltungsberufsgenossenschaft, etc.), Nachweispflicht gegenüber dem BFV, Durchführung der monatlichen Gehaltsabrechnung, Abführung der Steuer- und Sozialabgaben sowie Berufsgenossenschaftsbeiträge, Beachtung des Mindestlohngesetzes (MiLoG, seit 01.01.2015) usw. Außerdem müssen Verträge eine Mindestlaufzeit von einem Jahr (bis zum nächstfolgenden 30.06.) aufweisen. Eine vorzeitige Vertragsauflösung im ersten Vertragsjahr hat unter Umständen für den Verein zusätzliche finanzielle Verpflichtungen zur Folge. Mit einem Vertrag geht der Verein mit dem Spieler und umgekehrt eine feste Bindung ein. Der Vertrag als Vertragsspieler ist ein zeitlich befristeter Arbeitsvertrag mit allen damit verbundenen Vor- und Nachteilen.

Vor der Verpflichtung eines Spielers als Vertragsspieler sollte man auch diese Gesichtspunkte in Erwägung ziehen und das Für und Wider gegeneinander abwägen.

Bei einem Abschluss und bei der Einreichung von Vertragsspielerverträgen, die bis zur Wechselperiode I (einschließlich) eingereicht werden und ab der neuen Saison (2022/2023) Gültigkeit erlangen, bitten wir **unbedingt** folgende Punkte zu beachten und einzuhalten, da wir die Verträge ansonsten leider nicht anerkennen können.

- Für den **Vereinswechsel** von Spielern, die beim aufnehmenden Verein einen Vertrag als Vertragsspieler erhalten sollen, muss der Passantrag zusammen mit einer Ausfertigung des Vertrages in der Zeit **vom 01.07. bis spätestens 31.08.2022 (tatsächlicher Eingang beim BFV; spätestmöglicher Vertragsbeginn: 01.09.2022)** bei der Passabteilung der Verbandsgeschäftsstelle in München eingereicht werden. (Vertragsabschlüsse oder Vertragsverlängerungen können selbstverständlich auch früher eingereicht werden. Bei Vertragsverlängerungen müssen ein Passantrag und der bisherige Spielerpass gleich mit eingereicht werden. Bei „Neuverpflichtungen“ wird der Passantrag dann ein- oder nachgereicht, wenn der Vereinswechsel und die Spielerlaubnis tatsächlich beantragt wird.)
- **!!! Wichtig !!!:** Bei der Verlängerung eines bestehenden Vertrages sowie bei einem Statuswechsel (Amateur wird Vertragsspieler im gleichen Verein bzw. ein bisheriger Vertragsspieler bleibt als Amateur beim gleichen Verein) ist das

**Spielrecht für die neue Saison neu zu beantragen. Es wird dann auch ein neuer Spielerpass ausgestellt. Bei der Einreichung des Vertrages ist daher immer auch ein Passantrag sowie der bisherige Spielerpass beizufügen.**

- Vertragsabschlüsse sind (ebenso wie Änderungen, Verlängerungen, Vertragsauflösungen) **immer unverzüglich (d.h. binnen weniger Tage) nach Abschluss, Änderung, Verlängerung bzw. Auflösung schriftlich beim Verband einzureichen.** Nicht unverzüglich vorgelegte/angezeigte Vertragsabschlüsse (auch Änderungen, Verlängerungen, Auflösungen) können beim Vereinswechsel nicht zugunsten des abgebenden bzw. aufnehmenden Vereins berücksichtigt werden.
- Das **monatliche Entgelt**, das der Spieler erhält, muss **mindestens 250,00 €** betragen. Der Betrag muss eine monatliche garantierte Summe darstellen und darf keine Aufwandsentschädigung (z.B. Fahrtkostenersatz) sein. Punkte- und Einsatzprämien oder andere erfolgsorientierte Entgeltzahlungen können darin enthalten sein. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass dem Spieler in jedem Fall monatlich wenigstens € 250,00 garantiert sind.
- Die Verträge müssen eine **Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres 2022/2023 (also bis mindestens 30.06.2023)** haben. Die **Höchstlaufzeit** der Verträge beträgt **3 Jahre für Spieler unter 18 Jahre** und **5 Jahre für Spieler über 18 Jahre.**
- Die Verträge müssen auf der letzten Seite mit dem **Vereinsstempel** und der **Unterschrift** eines Vereinsbevollmächtigten versehen sein. Ebenso müssen sie **vom Spieler** und bei Minderjährigen **von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet** sein.
- Für **Spiele**, die **Nicht-EU-Ausländer** sind, muss eine gültige **Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung** mit eingereicht werden. **Das Spielrecht wird in diesen Fällen nur bis zum Ende derjenigen Spielzeit (= 30.06.) erteilt, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird.**

Für Einzelheiten und weitergehende Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Passabteilung gerne zur Verfügung. Näheres ist auch im Internet ([www.bfv.de](http://www.bfv.de)) unter „Spielbetrieb & Verbandsleben“ → „Pässe & Vereinswechsel“ → „Passrecht Vertragsspieler“ und „Passrecht Herren/Frauen/Senioren“ nachzulesen.

## **Besonderheiten Vertragsverlängerungen und Statuswechsel**

**Grundsätzlich gilt**, dass bei der **Verlängerung** eines bestehenden Vertrages sowie bei einem **Statuswechsel** (Amateur wird Vertragsspieler im gleichen Verein) das Spielrecht **neu beantragt** werden muss. Bei der Einreichung des Vertrages ist daher auch ein **Passantrag** sowie der **bisherige Spielerpass** beizufügen. Es wird in den vorgenannten Fällen ein neuer Spielerpass (mit bisherigem Verbands- und Privatspielrechtsdatum) ausgestellt, auf dem der Status „Vertragsspieler“ sowie das Beendigungsdatum des dazugehörigen (neuen) Vertrages mit aufgedruckt ist.

**Wichtig:** Für alle Vertragsspieler, die noch einen bis zum 30.06.2022 laufenden Vertrag besitzen und danach als Amateur im gleichen Verein weiterspielen sollen, muss ebenfalls das Spielrecht (mittels Passantrag und bisherigem Spielerpass) **neu beantragt** werden. Eine „stillschweigende“ Statusänderung zum Amateur – wie früher vom BFV praktiziert – ist leider nicht mehr möglich. **Ein Einsatz eines Vertragsspielers mit einem Vertragsspielerpass, der das Vertragsenddatum 30.06.2022 aufweist, ist ab 01.07.2022 nicht mehr zulässig! Bitte beantragen Sie den Statuswechsel „Vertragsspieler wird zum Amateur im gleichen**

**Verein**“ rechtzeitig vor dem 01.07.2022, wenn bereits am 01.07.2022 bzw. kurz danach noch bzw. schon wieder Freundschaftsspiele/-Turniere stattfinden. Für den Einsatz dieser Spieler bis einschließlich 30.06.2022 nutzen Sie bitte in der Zwischenzeit die Möglichkeiten des Einsatznachweises mit hochgeladenem Foto in der Spielberechtigungsliste (vgl. § 33 BFV-Spielordnung).

Für alle Vertragsspieler, deren Verträge am 30.06.2022 auslaufen und danach als Amateur zu einem anderen Verein wechseln sollen, gilt, dass diese durch den auslaufenden Vertrag **nicht** "automatisch ablösefrei" sind. Der abgebende Verein hat - wie bei allen anderen Amateurspielern - auch hier die Möglichkeit, die Zustimmung zum Vereinswechsel zu verweigern!

Bei allen vorgenannten Fällen handelt es sich um allgemeinverbindliche Vorgaben des DFB, denen auch wir nachkommen müssen.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und bitten alle Vereine um dringende Beachtung.